

LAG Heimmitwirkung SH, Interessenvertretung der Beraterinnen und Berater e. V.

Ergänzung/Änderung der Landesverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (DVO) zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) in der Fassung vom 29.11.2016

Adressaten: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

Antrag:

Das 31. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, die Landesverordnung zur Beteiligung der Bewohnerbeiräte nach §§ 16, 19, 20, in Anlehnung an die §§ 31 und 33 (SbStG/DVO) dahingehend zu ergänzen, dass den mit Landesmitteln geförderten, ausgebildeten Inhabern des Zertifikates zur Beratung der Bewohnerbeiräte in stationären Pflegeeinrichtungen der Zutritt bzw. die Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Einrichtungsleitung in der stationären Pflegeeinrichtung und mit den Bewohnerbeiräten nicht verwehrt werden kann, damit die gesetzliche Regelung gemäß § 16 Abs.1 und 3 SbStG erfüllt werden kann.

Begründung:

Die Durchführungsverordnung (SbStG/DVO) lässt derzeit Unsicherheiten Raum, indem die Kontaktaufnahme mit den Bewohnerbeiräten durch die Einrichtungsleitung ggf. ohne Begründung abgelehnt werden kann.

Da sich die Kommunen immer mehr aus der Betreibung von öffentlichen Wohn- und Pflegeeinrichtungen zurückziehen und durch die Privatisierung von Pflegeeinrichtungen, Wohn- und Altenheimen wie auch stationären Hospizen, Berater abgewiesen werden können, ist es erforderlich, die Zutrittsmöglichkeit für ehrenamtliche Berater/innen, wie die der LAG Heimmitwirkung, zu regeln.

Die Unterstützung der Bewohnerbeiräte kann nicht durch Einrichtungsleitungen einer stationären Pflegeeinrichtung eingeschränkt werden.

Anmerkung:

Bei wechselnden Einrichtungsleitungen wird häufig nach deren empathischen Einstellungen, also unterschiedlich, entweder eine unterstützende Beratung begrüßt oder abgelehnt, bis hin zu völligem Unverständnis für die ehrenamtlichen Angebote.